



Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 16. September 2014
Versandt am -

vertraulich

Wahlen und Abstimmungen
Gestaltung der Wahlzettelbogen für die Majorzwahlen

Information des Landammanns

Am 11. September 2014 fand eine Besprechung bei der Direktion des Innern statt. In der Folge erliess die Direktorin des Innern am 12. September 2014 eine zweite Weisung an die Staatskanzlei (Beilage). Mit E-Mails vom 12. September 2014 des Landschreibers und vom 13. September 2014 des Kommunikationsbeauftragten des Regierungsrats meldete die Staatskanzlei die Erledigung der ihr in der zweiten Weisung vom 12. September 2014 der Direktion des Innern erteilten Aufträge (Beilagen).

Der Landschreiber hat den Ratsmitgliedern am 12. September 2014 sein an diese gerichtetes E-Mail vom 8. April 2014 betreffend die Gestaltung der Wahlzettelbogen in Erinnerung gerufen (Beilage).

In Zukunft wird sich der Landschreiber erlauben, Entwürfe von Stimm- und Wahlmaterial

- der Direktion des Innern in ihrer Funktion als Abstimmungs- und Wahlaufsicht zur Durchsicht zukommen zu lassen
- dem Regierungsrat zur Kenntnis zu bringen.

Der Landammann erwartet mehr Sachlichkeit in der Zusammenarbeit zwischen der Staatskanzlei und der Direktion des Innern. Er hat den Antrag Nr. 50 der Sicherheitsdirektion zurückgezogen (Beilage),

- weil die Direktion des Innern für die Wahlaufsicht zuständig ist (§ 6 Abs. 1 WAG, BGS 131.1)
- obwohl seitens Erachtens der Rat im Sinne einer Oberzuständigkeit eingreifen könnte.

Nachträgliche Protokollerklärung zum RR-Protokoll der Sitzung vom 16. September 2014 (vgl. RR-Protokoll vom 30.9.2014, Ziff. 850)

Die Direktorin des Innern gibt gestützt auf die Erklärungen des Landschreibers vom 16. September 2014 und auf die Protokollerklärung der Direktorin des Innern gemäss Mail vom 28. September 2014 18:34 folgende gekürzte Protokollerklärung ab (§ 6 Abs. 3 GO RR, BGS 151.1):

Der Landammann äusserte sich zu verschiedenen Punkten bezüglich Wahlen, die aber nur teilweise protokolliert wurden. Die Direktion des Innern als Wahlaufsicht äusserte sich bewusst nicht dazu. Es lag nach dem Rückzug von SD Nr. 50 kein Geschäft vor. Gemäss § 6 Abs. 2 Satz 2 GO RR kann ein "Nichtgeschäft" nicht protokolliert werden. Da der Landschreiber an der Protokollierung festhielt, erfolgt diese Protokollerklärung.

Die Wahlaufsicht wurde bei früheren Wahlgängen vom damaligen Landschreiber immer vor dem "Gut zum Druck" der Wahlzettel konsultiert. Ebenfalls wurde die Wahlaufsicht über sämtliche Unregelmässigkeiten bei den Wahlen umgehend informiert. Der amtierende Landschreiber hat diese jahrelange Praxis ohne Rücksprache mit der Wahlaufsicht geändert. Der Landschreiber führte an der Sitzung vom 16. September 2014 aus, dass er nicht mehr wisse, was für eine Wahlzettel-Version er dem Regierungsrat am 8. April 2014 gezeigt habe. Die Wahlaufsicht wird die Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei klären.

Die Gestaltung der Wahlzettelbogen ist abschliessend in § 39 Abs. 1a des am 29. August 2013 revidierten WAG geregelt. Die Perforation der Wahlzettelbogen ist auf Gesetzesstufe nicht geregelt, weil es sich um eine operative Umsetzungsfrage der Staatskanzlei handelt. Der Erlassredaktor ging gemäss den Modellen "Solothurn" und "Aargau", die der WAG-Revision zugrunde lagen, davon aus, dass eine einzige Perforation zwischen leerem Wahlzettel und dem Informationsbeiblatt erfolgt. Das Gesetz mit seiner offenen Formulierung erlaubt jedoch auch andere Formen (z.B. separater Wahlzettel). Die Staatskanzlei hat die Perforation bei den Regierungsratswahlen zwischen sämtlichen Teilen des Wahlzettelbogens vorgenommen. Bei den Wahlen für die Gemeinderäte hingegen erfolgte die Perforation richtigerweise nur zwischen Wahlzettel und Informationsteil. Nach Rücksprache mit zwei Mitgliedern der Arbeitsgruppe "Wahlen" sei die Perforation dort besprochen worden. Es sei für die Gemeinden klar gewesen, dass nicht der gesamte Wahlzettelbogen perforiert sein darf. Für die Wahlaufsicht ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Staatskanzlei für den Wahlzettelbogen bei den Regierungsratswahlen einen anderen Auftrag als die Gemeinden bei den Gemeinderatswahlen erteilt hat. Die Perforation bei den Bogen für die Regierungsratswahlen könnte die Stimmberechtigten veranlassen, das Informationsblatt abzutrennen und dieses einzuwerfen.

Für getreuen Protokollauszug

Tobias Moser
Landschreiber